



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

## **Ausführungsbestimmungen**

**zur Verordnung über die Videoüberwachung auf  
öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen**

**der Politischen Gemeinde Hausen am Albis**

**vom 6. Februar 2018**

### Verantwortliche Stelle

Der Vorsteher Sicherheit als Mitglied des Gemeinderates ist verantwortlich für die Videoüberwachung für die nachfolgend aufgeführten Standorte.

### Standorte

Die Videoüberwachung findet an folgenden Standorten statt:

- a) Postplatz Hausen
- b) Chratz Sammelstelle Hausen am Albis
- c) Jugendlokal Chratz Hausen am Albis
- d) Sportplatz Jonentäli

### Bekanntgabe

Die Liegenschaftenverwaltung bringt an den vom Gemeinderat für die Überwachung bestimmten Orten Tafeln in der Grösse von 30 x 40 cm an, welche mit einem Symbol auf Videoüberwachung hinweisen, den Zweck der Überwachung, die Rechtsgrundlage, die verantwortliche Stelle und die Betriebszeiten bezeichnen.

### Betriebszeiten

Die Videoüberwachung ist an 365 respektive 366 Tagen pro Jahr während 24 Stunden in Betrieb.

### Liste der Videoüberwachungsinstallationen

Die Liste ist der Bevölkerung via Homepage der Gemeindeverwaltung öffentlich zugänglich zu machen.

### Ahndungen

Die verwaltungsrechtlichen Verfahrensschritte zur Ahndung von Vergehen erfolgen über den Gemeindeschreiber. Die Zuständigkeit von Ahndungen bei Vergehen hinter dem Postgebäude, liegt bei der Post. Die Zuständigkeit von Ahnungen bei Vergehen auf dem Sportplatz Jonentäli, liegt bei der Sekundarschulgemeinde Hausen.

### Zugangsberechtigung

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Videoüberwachung bestimmt der Gemeinderat folgende Personen, die Zugang zur Überwachungsanlage a) – c) und Zugriff auf die Daten (inkl. Auswertung, Speicherung und Vernichtung der Daten) haben:

- Vorsteher Sicherheit
- Gemeindeschreiber
- Sachbearbeiter Liegenschaftenverwaltung
- Regiemitarbeitende Strassen/Strassenmeister und Liegenschaftunterhalt

### Löschung

Die Löschung der Daten ist durch die beiden Regiemitarbeitenden zu gewährleisten. Die Löschung der Videoaufzeichnungen des Sportplatzes erfolgt automatisch nach 5 Wochen.

### Auswertung

Eine Auswertung erfolgt dann, wenn Übergriffe auf Personen und Sachen bekannt geworden sind. In einem solchen Fall werden die Videobilder durch die berechtigten Personen angeschaut und gemäss Art. 6 der Verordnung über die Videoüberwachung aufbewahrt. Die Vernichtung von aufgezeichnetem Bildmaterial in Zusammenhang mit einer Ahndung erfolgt durch die zugangsberechtigten Personen auf Weisung des Gemeindeschreibers, oder der Post bei Vergehen, welche hinter der Post stattgefunden haben oder dem Liegenschaftsverantwortlichen der Sekundarschule bei Vorfällen (wie z.B. Einbruch, Vandalenakt oder auf Wunsch der Polizei) auf dem Sportplatz Jonentäli. Der Gemeindeschreiber führt zuhanden des Vorstehers Sicherheit eine Liste über Vorfälle, welche zur Datenspeicherung durch die Regiemitarbeiter führen und hält darin auch fest, wann die Daten gelöscht werden.

### Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. März 2018 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ausführungsbestimmungen vom 20. August 2015.

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 18 vom 6. Februar 2018 erlassen.

Hausen am Albis, 6. Februar 2018

GEMEINDERAT HAUSEN a.A.  
Der Präsident: Die Schreiber:

S. Gyseler      A. Kapp